

Baustellen- und Montageordnung

der

Bergischen Universität Wuppertal

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Baustellen- und Montageordnung ist Bestandteil des mit der Bau- bzw. Montagefirma abgeschlossenen Vertrages.
- 1.2 Die Baustellen- und Montageordnung dient dem Schutz der Studenten und Mitarbeiter der Bergischen Universität Wuppertal (BUW) sowie deren Gebäude, Maschinen und Einrichtungen vor Schäden jeglicher Art. Der Auftragnehmer hat deshalb seine Sicherheitsvorkehrungen so zu treffen, dass nicht nur seine eigenen Arbeitnehmer, sondern auch die Studenten und Mitarbeiter nicht gefährdet werden. Der Auftragnehmer hat dabei die Verhältnisse der BUW zu berücksichtigen. Alle Arbeiten sind in der Arbeitszeit der Hochschule durchzuführen (mo bis mi 07.30 bis 16.00 Uhr und do 07.30 bis 15.30 Uhr und fr 07.30 bis 15.00 Uhr). Außerhalb dieser Zeit ist die Genehmigung des Bauleiters über die Leitwarte einzuholen.
- 1.3 Der Auftragnehmer ist nach § 4 Nr. 1 Abs. 3 VOB Teil B verpflichtet, eine für die Bau- bzw. Montageausführung verantwortliche Person zur Leitung der Ausführung zu benennen, die Bergische Universität Wuppertal bestellt ihrerseits einen Bauleiter (Abteilungsmeister oder Fachingenieur), dieser hat Weisungsbefugnis gegenüber den bei uns tätigen Mitarbeitern der beauftragten Firmen und ist Kontaktperson und ständiger Ansprechpartner.
Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers haben während der Tätigkeit in der Hochschule den Anweisungen der Aufsichts- und Sicherheitskräfte der Bergischen Universität Wuppertal in jedem Falle Folge zu leisten. Bei Arbeitsbeginn haben sie sich bei der Information-Sicherheitszentrale (Gebäude G-.08) zu melden, die die Schlüsselausgabe und die Verständigung des zuständigen Abteilungsmeisters oder Fachingenieurs des Dezernates für Gebäudemanagement (Dezernat 5) oder evtl. des Hausmeisters veranlasst. Der zuständige Abteilungsmeister oder Fachingenieur überwacht die Arbeiten während des gesamten Ausführungszeitraumes bis zur Abnahme der Leistung.
- 1.4 Die Anmeldung/der Beginn der Arbeiten, der Zugang in die Hochschule sowie der Empfang der für die Erledigung der Arbeiten benötigten Schlüssel erfolgt nach den Maßgaben des als Anlage beigefügten Verfahrens "Zugangs-/Schlüsselberechtigung" ausschließlich beim Pförtner/Sicherheitszentrale, Gebäude G-.08.

- 1.5 Der Auftragnehmer erkennt an, dass die BUW berechtigt ist, Verbesserungen der Sicherheitsvorkehrungen zu fordern und die Verwendung sicherheitswidriger Arbeitsmittel zu untersagen, ohne dass dem Auftragnehmer deswegen ein Anspruch auf eine besondere Vergütung erwächst. Die BUW übernimmt aus dieser Bau- und Montageordnung jedoch keine Verpflichtung zur Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere keine Haftung für Schäden, die Dritten durch Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Bau- und Montageordnung entstehen könnten.
- 1.6 Verletzt der Auftragnehmer diese Bau- und Montageordnung, so ist die BUW berechtigt, eine Unterbrechung der Arbeiten zu verlangen, und zwar so lange, bis die Einhaltung der Bau- und Montageordnung sichergestellt ist.
- 1.7 Werden vom Auftragnehmer Subunternehmer eingesetzt, so hat der Auftragnehmer diese unbedingt vom Inhalt dieser Bau- und Montageordnung zu unterrichten und entsprechend zu verpflichten.

2. Gefährliche Arbeiten

2.1 Feuergefährliche Arbeiten

Brennschneiden, Autogen- sowie Elektro-Schweißen, Trennschneiden und andere Arbeiten mit offener Feuererscheinung sind in den Gebäuden der Bergischen Universität Wuppertal sowie im Abstand von Baulichkeiten unter 5 m und auf Dächern grundsätzlich untersagt. Sind derartige Arbeiten unvermeidbar, ist vorher über das Dezernat 5 (Tel. 2834/2835) gemäß Brandschutzordnung der Bergischen Universität Wuppertal Nr. 4.1 die hierfür notwendige befristete Erlaubnis einzuholen. Insbesondere wird hierbei auf die Beachtung der automatischen Brandmeldeanlagen hingewiesen, deren teilweise Abschaltung und Wiederinbetriebnahme bei der Leitwarte unter Tel. 2835/2836 zu beantragen ist. Durch Fehlalarmierungen der Feuerwehr entstehende Kosten, die der BUW von der Stadt Wuppertal in Rechnung gestellt werden, hat der den Alarm auslösende Auftragnehmer zu tragen und der BUW zu erstatten bzw. werden von der Rechnung abgesetzt.

2.2 Arbeiten in Laboratorien und ähnlichen Räumen

Arbeiten in chemischen Laboratorien und in Räumen, in denen Gefahrstoffe aufbewahrt bzw. gelagert werden sowie in Räumen, die durch die Aufschrift "Betreten für Unbefugte verboten" gekennzeichnet sind, dürfen von Handwerkern nur unter Aufsicht und entsprechender vorheriger Belehrung durch den Laborleiter oder den für den Raum verantwortlichen Mitarbeiter durchgeführt werden. Die Handwerker sind während der Dauer der notwendigen Arbeiten angemessen zu beaufsichtigen. Der zuständige Hochschullehrer wird vor Aufnahme der Arbeiten vom zuständigen Abteilungsmeister hierüber in Kenntnis gesetzt.

3. Benutzungen von Einrichtungen des Auftraggebers

Die Benutzung unserer Einrichtungen (Hebezeuge, Gerüste, Transporteinrichtungen etc.) ist nur mit unserer Erlaubnis gestattet. Für die betriebssichere, vorschriftsmäßige Erhaltung hat der Auftragnehmer zu sorgen. Der Auftragnehmer benutzt diese Einrichtungen auf eigene Gefahr. Von Ansprüchen Dritter, auch seiner Arbeitnehmer, hat der Auftragnehmer uns freizustellen. Die Entnahme von elektrischer Energie, Pressluft und Wasser bedarf einer besonderen Vereinbarung.

4. Ausschachtungs- und Erdarbeiten

Bei Ausschachtungs- und Erdarbeiten außerhalb der Gebäude ist darauf zu achten, dass keine Kabel und Rohrleitungen beschädigt oder unterbrochen werden. Vor Beginn dieser Arbeiten muss der Auftragnehmer die Genehmigung und Stellungnahme des Dezernates 5 der BUW über den Bauleiter (Abschnitt 1.3) und unserer Versorgungsbetriebe (WSW) einholen.

5. Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz

Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer oder sein Beauftragter die Arbeitssicherheit seines Montagebereiches festzustellen; dazu gehört insbesondere das Prüfen der Abdeckungen von Deckenöffnungen, der Geländer an Treppen und Bühnen und der für die Montage erforderlichen Rüstungen. Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen (Wegen, Eingängen usw.) sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe, Werkzeuge usw. Schutzdächer zu erstellen und der Raum entsprechend abzusichern. Baugruben und sonstige Bodenvertiefungen (Schächte, Kanäle) sind grundsätzlich durch Gelände zu sichern (Seile, Ketten etc. genügen nicht).

Für die Erstellung und den Betrieb von erforderlichen Allgemein- oder Sonderbeleuchtungen sorgt der Auftragnehmer unter Einhaltung der Betriebs- und Sicherheitsvorschriften.

6. Maßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen

Bei Arbeiten an technischen Anlagen darf mit den Arbeiten erst begonnen werden, wenn das Dezernat 5.3 der BUW ausdrücklich zugestimmt hat. Arbeiten an Wasser-, Gas-, Dampf-, Pressluftleitungen und elektrischen Anlagen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des zuständigen Fachabteilungsmeisters des Dezernates 5.3 ausgeführt werden.

7. Lagerung von Baumaterial, Gerüsten etc.

Die Lagerung von Baumaterial, Gerüsten etc. ist nur an solchen Plätzen zulässig, die vom Dezernat 5 ausdrücklich zugewiesen werden. Bei Beendigung der Arbeit ist der Arbeitsplatz so aufzuräumen, dass niemand durch abgestelltes Material, Werkzeuge usw. behindert oder gefährdet wird. Fluchtwege und Auffahrten dürfen in keinem Fall durch Montagematerial verstellt werden. Schutt, Schrott, Holzverkleidungen und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Kosten, die durch evtl. notwendige nachträgliche Abfuhr der BUW entstehen, sind von dem Auftragnehmer zu erstatten oder werden von deren Rechnungen abgesetzt (Aufrechnung).

Brennbares Material (auch Flüssigkeiten) sowie Druckgasflaschen dürfen nur im Abstand von mindestens 5 m von Fenster, Türen bzw. benachbarten Bauten aufgestellt oder gelagert werden. Die Errichtung von Baubuden, Aufenthalts- bzw. Gerätewagen bedarf auf jeden Fall einer besonderen Genehmigung.

8. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Hochschulgelände

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt und kurzzeitig geparkt werden. Für das Be- und Entladen abgestellte Fahrzeuge außerhalb dieser Flächen ist die Genehmigung des Dezernates 5 einzuholen.

9. Gefahrstoffe

Es ist strengstens untersagt, Öle, Farben, Gifte, Emulsionen, Säuren, Laugen, brennbare Flüssigkeiten, Lösemittel oder dgl. in die Kanalisation oder in das Gelände zu schütten, diese Stoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen (siehe auch die Hinweise für Fremdfirmen zur Abfallentsorgung bei Arbeiten im Bereich der BU Wuppertal).

10. Wichtige interne Telefonnummern:

Feuerwehr	0/112
Unfallmeldung	2121
Sicherheitszentrale	2813/3700
Leitwarte	2835/2836
Sicherheitsingenieur	2201
Strahlenschutzbevollmächtigter	3103/3102

(Dezernat 5)

Anlage zu Ziffer 1.4 der Baustellen- und Montageordnung:

BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL

ZUGANGS- / SCHLÜSSELBERECHTIGUNG

Das Formblatt ist entsprechend den geforderten Angaben zu ergänzen und unterschrieben mit einer Ausfertigung der Auftragsbestätigung an den Auftraggeber zurückzugeben.

1. Angabe des Auftraggebers:

Ort der Baumaßnahme

Benötigte Schlüssel

Bauleitung/Sachbearbeiter

2. Angabe des Auftragnehmers:

Herr/Frau
(= Bauleitung AN)

Firma

Gewerk

Telefon Nr.

Handy Nr.

3. Erklärung des Schlüsselempfängers:

1. Der Empfang der/des o. g. Schlüssel(s) wird bescheinigt.
2. Für eine sichere Verwahrung sorgt der Empfänger.
3. Die Weitergabe des/der Schlüssel(s) ist nicht zulässig.
4. Der Verlust des/der Schlüssel(s) ist unverzüglich anzuzeigen.
Schlüsselersatz und Änderungen der Schließanlage sind kostenpflichtig.
5. Der/die Schlüssel sind unaufgefordert arbeitstäglich nach Beendigung der Arbeiten beim Pförtner - Gebäude G-.08.03 - zurückzugeben.

Wuppertal, den

.....
Unterschrift